

## **Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Biberach**

**vom 24.06.2015**

Der Senat der Hochschule Biberach beschließt unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) 1998 veröffentlichten und 2013 überarbeiteten (Verabschiedung am 3. Juli 2013) Empfehlungen „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und vom 185. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 6. Juli 1998 beschlossenen Empfehlungen „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ die nachfolgenden Richtlinien. Die Hochschule Biberach gibt diese Regeln bekannt und verpflichtet ihre Mitglieder darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und Forschung sein.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Präambel**

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Grundvoraussetzung ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers. Anders als der manchmal schwer abzugrenzende Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung des Wissenschaftlers gegenüber der Gesellschaft. Redlichkeit ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Die Hochschule Biberach setzt mit der vorliegenden Satzung Rahmenbedingungen für die gute wissenschaftliche Praxis, um dadurch Fehlverhalten zu verhindern. Die Hochschule Biberach sieht es als selbstverständlich an, dass ihre Mitglieder diese Werte teilen und die folgenden Grundsätze daher die gängige Praxis darstellen.

### Inhalt:

Abschnitt A: Gute wissenschaftliche Praxis

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
2. Publikation, Autorschaft und Verantwortung
3. Wissenschaftlicher Nachwuchs
4. Leistungsbewertung
5. Organisation
6. Fehlverhalten

Abschnitt B: Kommission, Ombudsperson

7. Kommission
8. Ombudsperson und deren Anrufbarkeit

Abschnitt C: Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

9. Allgemeine Verfahrensvorschriften
10. Vorverfahren
11. Hauptverfahren
12. Weiteres Verfahren nach Feststellen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

13. Inkrafttreten

## Abschnitt A

### Gute wissenschaftliche Praxis

#### 1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sind insbesondere:
  - lege artis zu arbeiten,
  - Protokolle zu erstellen, Daten zu dokumentieren und sicherzustellen, dass diese mindestens 10 Jahre nach erfolgter Publikation auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
  - Resultate zu dokumentieren,
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule Biberach trägt die Verantwortung dafür, dass diese Prinzipien von ihm selbst und sämtlichen nachgeordneten Mitarbeitern eingehalten werden. Sie bilden insbesondere einen festen Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dem nicht nur theoretische Kenntnisse und technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden soll.

#### 2. Publikationen, Autorschaft und Verantwortung

- (1) Wissenschaftler sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen, damit diese der Gesellschaft zu Gute kommen kann. Publikationen sollen
  - die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben,
  - eigene und fremde Vorarbeiten durch Zitate und Verweise vollständig und korrekt nachweisen sowie bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.
  - Autorschaft wird durch wesentliche Beiträge (Konzeption, Erhebung, Auswertung, Aufbereitung von Daten und ihre Umsetzung in ein publikationsfähiges Manuskript) begründet. Andere Beiträge, wie z.B. die Leitung einer Einrichtung, die Bereitstellung von Mitteln, Geräten oder Untersuchungsmaterialien alleine begründet keine Autorschaft. Ebenso ist eine „Ehrenautorschaft“ ausgeschlossen.
  - Autorschaft bedeutet Mitverantwortung für das Gesamtmanuskript.
- (2) Die Einhaltung dieser Regeln soll durch das beigelegte Formblatt dokumentiert werden. Soweit eine Autorenerklärung mit entsprechendem Inhalt gegenüber einem Verlag abgegeben wurde, ersetzt diese die Unterzeichnung des Formblattes. Das Formblatt bzw. die entsprechende Autorenerklärung ist beim korrespondierenden Autor aufzubewahren und auf Anfrage den zuständigen Stellen der Hochschule Biberach zugänglich zu machen.

#### 3. Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit.

- (2) Doktoranden und andere Nachwuchswissenschaftler sollen, wenn möglich, durch mindestens zwei erfahrene Wissenschaftler begleitet werden, von denen einer nicht derselben Arbeitsgruppe oder Abteilung wie der Nachwuchswissenschaftler angehören soll. Die begleitenden Wissenschaftler sollen für Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen.
- (3) Soweit andere Satzungen, insbesondere Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bereits eine Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern vorsehen, gilt diese als Begleitung im Sinne des Absatz 2.

#### **4. Leistungsbewertung**

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

#### **5. Organisation**

Alle Verantwortlichen (insbesondere Dekane, Institutsleiter und Arbeitsgruppenleiter) haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

#### **6. Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeiten anderer auf andere Weise beeinträchtigt werden. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.
- (2) Zu einem schwerwiegenden Fehlverhalten gehören insbesondere:
  - a) Falschangaben, z. B. durch
    - das Erfinden von Daten,
    - das Verfälschen, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerberschreiben oder einem Förderantrag;
  - b) Verletzung geistigen Eigentums, z. B. durch
    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - die Verfälschung des Inhalts,
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
  - c) die Inanspruchnahme der (Mit)-Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
  - d) Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien und sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt;

- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **Abschnitt B**

### **Kommission, Ombudspersonen**

#### **7. Kommission**

- (1) Der Senat bestellt eine ständige „Kommission für gute wissenschaftliche Praxis“, die die Einhaltung dieser Richtlinien überwacht. Die Kommission besteht aus drei Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Hochschule Biberach als Wahlmitglieder sowie der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Die Wahlmitglieder der Kommission werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors gewählt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.
- (2) Für den Fall, dass sich ein Mitglied für befangen erklärt oder wegen der begründeten Vermutung der Befangenheit abgelehnt wird, bestellt der Senat auf Vorschlag des Rektors ein Ersatzmitglied; für den Fall der Befangenheit der/des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).
- (3) Mitglieder der Kommission, mit Ausnahme des studentischen Vertreters, sollen keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule Biberach innehaben.
- (4) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Sofern keines der Mitglieder der Kommission die Befähigung zum Richteramt hat, bestimmt die Kommission eine entsprechend befähigte Person aus dem Kreis der an der Hochschule Biberach nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG, die mit beratender Stimme hinzutritt.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

#### **8. Ombudsperson und deren Anrufbarkeit**

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors einen in der Wissenschaft erfahrenen Professor als Ansprechpartner für Mitglieder der Hochschule Biberach, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson) sowie einen Stellvertreter für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson. Zur Ombudsperson soll nur bestellt werden, wer aufgrund der ihm möglicherweise zu-

gehenden Informationen grundsätzlich nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet ist (z. B. als Mitglied des Rektorats, Dekan oder Dienstvorgesetzter). Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Ombudsperson die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.

- (2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er Kenntnis erhält.
- (3) Die Ombudsperson gehört der Kommission als Gast mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ombudsperson berichtet dem Senat jährlich über ihre Arbeit. Dabei teilt sie insbesondere die Zahl der untersuchten Vorgänge, die Zahl der an die Kommission weitergeleiteten Vorgänge und die Art der Vorwürfe mit, soweit dies in anonymisierter Form möglich ist.
- (5) Jedes Mitglied der Hochschule Biberach hat Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb drei Wochen, persönlich zu sprechen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

## **Abschnitt C**

### **Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **9. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Ombudsperson und Kommission führen die Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten (das Verfahren) nach pflichtgemäßem Ermessen durch.
- (2) In Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt das Prinzip der Vertraulichkeit. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Beratungen erfolgen stets in mündlicher Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen.
- (3) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, können Ombudsperson bzw. Kommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.
- (4) Gegen die Entscheidung der Ombudsperson und der Kommission gibt es keine Rechtsmittel.
- (5) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist, auch wenn ein Verfahren durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde, jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden.

#### **10. Vorverfahren**

- (1) Im Fall eines konkreten Verdachts für wissenschaftliches Fehlverhalten soll unverzüglich die Ombudsperson informiert werden. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Tatsachen aufzunehmen.

- (2) Erlangt die Ombudsperson Kenntnis von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, prüft sie die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Erweist sich ein Verdacht als hinreichend konkret, so übermittelt er die Anschuldigungen unter Wahrung der Vertraulichkeit des Informierenden der Kommission.
- (3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Wissenschaftler (Betroffenen) wird unverzüglich von der Ombudsperson unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne dass ihm dabei die Person des Informierenden bekannt gemacht wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einem von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen oder hinzuzuziehen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt drei Wochen.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson die Entscheidung darüber, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat. Der Betroffene und der Informierende sind von der Entscheidung unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen.
  - a) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich hat aufklären lassen. Ist der Informierende mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, hat er innerhalb von vier Wochen das Recht, eine erneute Prüfung der Entscheidung zu veranlassen.
  - b) Bei ausreichendem Verdacht ist der Vorgang in das Hauptverfahren überzuleiten, indem die Ombudsperson die Anschuldigungen dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitteilt. Die zu dem Vorgang geführten Akten sind der Kommission unverzüglich vorzulegen.

## 11. Hauptverfahren

- (1) Der Vorsitzende der Kommission prüft, ob ein ausreichender Verdacht für die Eröffnung eines Hauptverfahrens vorliegt. Er kann den Vorgang an die Ombudsperson zurückverweisen, wenn er weitere Untersuchungen im Rahmen des Vorverfahrens für erforderlich hält.
- (2) Die Kommission beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Vorsitzende der Kommission teilt dem Rektor die Eröffnung des Hauptverfahrens mit. Der Rektor informiert unverzüglich die jeweiligen Dekane der Fakultäten und die jeweiligen Institutsleiter der Forschungsinstitute, deren Mitglieder im Verfahren betroffen sind, in Hinblick auf möglicherweise anhängige akademische Verfahren.
- (3) Die Kommission kann den Untersuchungsgegenstand im Rahmen des Hauptverfahrens erweitern, wenn weiterer Verdacht hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des gleichen Personenkreises auftaucht, ohne dass ein erneutes Vorverfahren durchzuführen wäre. Die Betroffenen sind von dieser Entscheidung unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen fachkundige Berater aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden

Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch auch mündlich anzuhören. Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Beistandes. Soweit der Betroffene zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person des Informierenden benötigt, ist ihm der Name mitzuteilen.

- (6) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Gegen die Entscheidung der Kommission gibt es keine Rechtsmittel.
- (9) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

## **12. Weiteres Verfahren nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Der Senat prüft sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Hochschule Biberach als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (2) In der Hochschule Biberach sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultätsvorstände haben in Zusammenarbeit mit dem Rektorat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartner, Mit-Autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen.
- (3) Je nach Sachverhalt werden akademische, arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und/oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst.

## **Abschnitt D**

### **Schlussbestimmungen**

#### **13. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den 04.08.2015



Professor Dr.-Ing. Thomas Vogel  
Rektor

Formblatt: **Autorenerklärung zu wissenschaftlichen Originalpublikationen**

Diese Erklärung ist vor dem Absenden jeder wissenschaftlichen Publikation mit Erläuterungen zur Teilautorschaft und Unterschrift von allen Koautoren beim korrespondierenden Autor zu hinterlegen und zehn Jahre aufzubewahren.

Titel der Originalpublikation:

Reihenfolge der Autoren:

Publikationsorgan:

eingereicht am:

Ich erkläre hiermit, die inhaltliche Verantwortung für meinen Anteil an der Publikation sowie die Mitverantwortung an der Gesamtpublikation zu übernehmen.

1. Autor: Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

2. Autor: Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

3. Autor: Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

4. Autor: Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

5. Autor: Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

6. Autor: Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift